

VERORDNUNG (EWG) Nr. 570/91 DER KOMMISSION

vom 8. März 1991

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 3102 10 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (¹), insbe-
sondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der genannten Verordnung
wird die Zollausschüttung jedem der in Anhang III aufge-
führten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen,
die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen
der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzoll-
plafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf
Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7
der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei
der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in

jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem
Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Waren des KN-Codes 3102 10 10 mit Ursprung in
Brasilien beträgt der individuelle Plafond 399 000 ECU.
Am 20. Februar 1991 haben die in der Gemeinschaft
angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasi-
lien den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-
fenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 12. März 1991 wird die Erhebung der Zölle, die
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ausgesetzt
ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in
Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0400	3102 10 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.